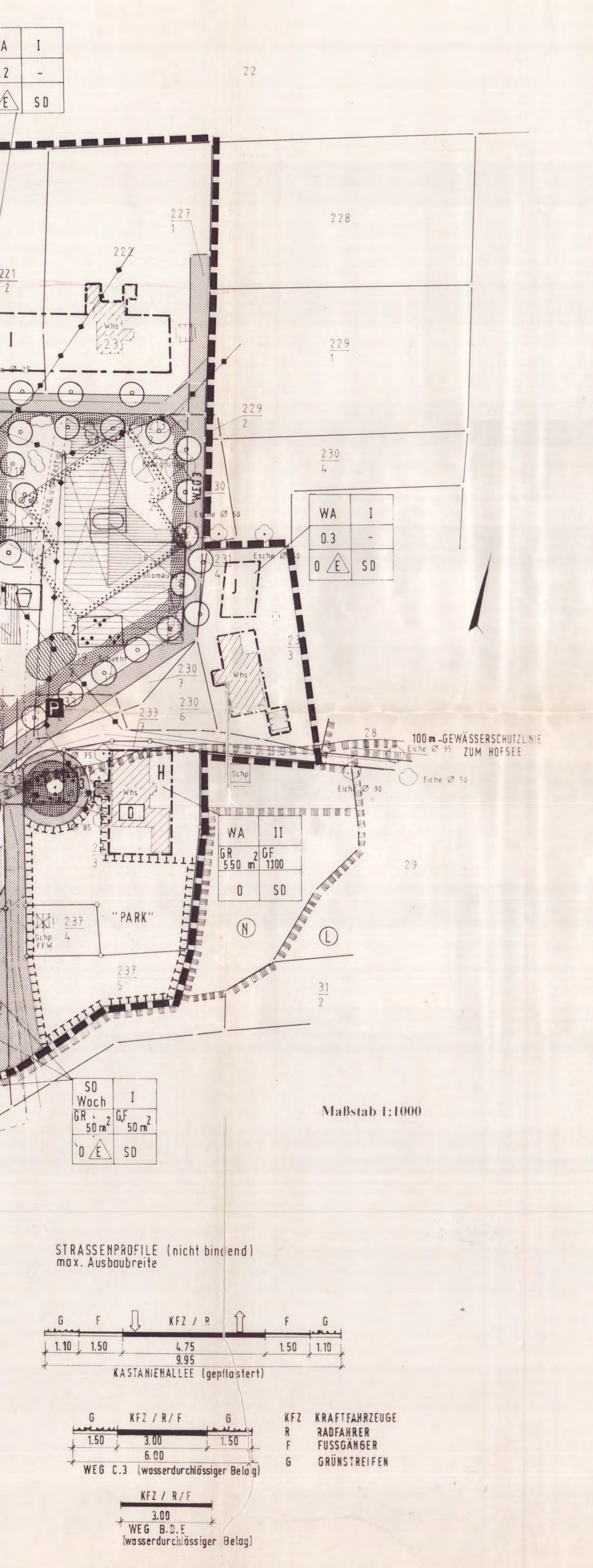

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Festsetzungen

Zeichen	Erklärung
▬ ▬ ▬	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes § 9 Abs 7 BauGB
WA / I / GRZ GR / GFZ GF / o Ⓔ / SD	Art der baul Nutzung – Zahl der Vollgeschosse Grundflächenzahl – Geschoßflächenzahl Grundfläche – Geschoßfläche Bauweise – Satteldach § 9 Abs 1 Nr 1 und 2 BauGB, § 16, 22 und 23 BauNVO
WA	Allgemeines Wohngebiet § 4 BauNVO
SO BEHERB.	Sondergebiet Beherbergung § 11 BauNVO
SO WOCH	Sondergebiet, das der Erholung dient - Wochenendhausgebiet - § 10 Abs 3 BauNVO
SO FERIEN	Sondergebiet, das der Erholung dient - Ferienhausgebiet - § 10 Abs 4 BauNVO
— · —	Baugrenze § 9 Abs 1 Nr 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO
——	Straßenbegrenzungslinie § 9 Abs 1 Nr 11 und Abs 6 BauGB
▒	Straßenverkehrsfläche § 9 Abs 1 Nr 11 und Abs 6 BauGB
I	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß § 5 Abs 2 Nr 1, § 9 Abs 1 Nr 1 BauGB, § 16 BauNVO
0	offene Bauweise § 9 Abs 1 Nr 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO
Ⓔ	Nur Einzelhäuser zulässig § 9 Abs 1 Nr 2 BauGB, § 22 u 23 BauNVO
2	Grünfläche (privat), Numerierung § 9 Abs 1 Nr 15 und Abs 6 BauGB
	Parkanlage
	Sportplatz
	Spielplatz
	Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern § 9 Abs 1 Nr 25 Buchstabe a BauGB
	Baumbestand § 9 Abs 1 Nr 25 Buchstabe b BauGB
• — • — •	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen § 1 Abs 4, § 16 Abs 5 BauNVO
	Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, des Hochwasserschutzes und die Regelung des Wasserabflusses § 9 Abs 1 Nr 16 und Abs 6 BauGB
D	Einzelanlagen die dem Denkmalschutz unterliegen § 9 Abs 6 BauGB
Abwasser	Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen § 9 Abs 1 Nr 12 und Abs 6 BauGB
P	Öffentliche Parkfläche, 25 Plätze § 9 Abs 1 Nr 11 und Abs 6 BauGB
ST	Stellplätze § 9 Abs 1 Nr 4 und 22 BauGB
	Gebäude, Betonflächen
	Abbruch
z. B. A,B,C	Bauflächenbezeichnung
—♦—♦—	Hauptversorgungsleitungen oberirdisch (Elektro) § 9 Abs 1 Nr 13 und Abs 6 BauGB
	Flächen für Sport- und Spielanlagen § 5 Abs 2 Nr 2 und Abs 4, § 9 Abs 1 Nr 5 und Abs 6 BauGB
	Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft § 9 Abs 1 Nr 20 BauG
	Umgrenzung von Schutzgebieten im Sinne des Naturschutzrechts § 9 Abs 6 BauGB N Naturschutzgebiet L Landschaftsschutzgebiet Gewässerschutzlinie

TEXT TEIL-B

1. Art der baulichen Nutzung
§ 9 Abs 1 Nr 1 BauGB, 1 Abschnitt Bau NVO

1.1 Die Bauflächen A und B im Geltungsbereich des Bebauungsplanes werden gemäß § 10 Abs 3 BauNVO als Sondergebiete für Erholung - Wochenendhausgebiete - festgesetzt. Einrichtungen und Anlagen für die Tierhaltung und Garagen und Carports sind gemäß § 1 Abs 5 BauNVO nicht zulässig. Die Anzahl der Wochenendhäuser wird mit bis zu 25 festgesetzt.

1.2 Die Bauflächen C und D im Geltungsbereich des Bebauungsplanes werden gemäß § 10 Abs 4 BauNVO als Sondergebiete für Erholung - Ferienhausgebiete - festgesetzt. Einrichtungen und Anlagen der Tierhaltung und Garagen sind gemäß § 1 Abs 5 BauNVO nicht zulässig.

1.3 Die Baufläche E im Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird gemäß § 11 Abs 2 BauNVO als Sondergebiet für Fremdenbeherbergung festgesetzt.

1.4 Die Bauflächen F, G, H, I und J im Geltungsbereich des Bebauungsplanes werden gemäß § 4 BauNVO als allgemeine Wohngebiete festgesetzt.

2. Maß der baulichen Nutzung
§ 9 Abs 1 Nr 1 BauGB, 2 Abschnitt BauNVO

2.1 Im Sondergebiet Fremdenbeherbergung und in den allgemeinen Wohngebieten wird auf der Grundlage von § 20 Abs 3 BauNVO festgesetzt, daß die Flächen von Aufenthaltsräumen einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppenräume und einschließlich ihrer Umfassungswände in Dachgeschossen ausnahmsweise nicht mitzurechnen sind.

3. Bauweise
§ 9 Abs 1 Nr 2 BauGB, § 22 BauNVO

3.1 In den Sondergebieten für Erholung - Wochenendhausgebiete - und - Ferienhausgebiete - und allgemeinen Wohngebieten wird offene Bauweise festgesetzt. Es sind nur Einzelhäuser zulässig.

4. Überbaubare Grundstücksfläche
§ 9 Abs 1 Nr 2 BauGB, § 23 BauNVO

4.1 Im allgemeinen Wohngebiet wird auf der Grundlage von § 23 Abs 3 BauNVO ein Vortreten von Gebäudeteilen (Erker, Treppenhäuser, Hauseingänge bis 1,5 m, Wintergärten bis 3,0 m) über die Baugrenze zugelassen.

4.2 In den - Wochenend- und - Ferienhausgebieten - sind auf der Grundlage von § 23 Abs 5 auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen Nebenanlagen im Sinnen des § 14 BauNVO nicht zulässig. Das gleiche gilt für bauliche Anlagen, die nach der LBauO in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können.

5. Stellplätze und Garagen
§ 9 Abs 1 Nr 4 BauGB

5.1 Auf Gemeinschaftsstellplätzen sind überdachte Garagen nicht zulässig.

5.2 Stellplatzflächen sind wasserdurchlässig zu gestalten und zu begrünen. Für je 5 Stellplätze ist ein Baum der Pflanzliste 1 zu pflanzen (unversiegelbarer Wurzelraum mindestens 6 qm).

5.3 In den Sondergebieten für Erholung - Ferienhausgebieten -, im Sondergebiet Fremdenbeherbergung und in den allgemeinen Wohngebieten sind die Stellplätze auf den Grundstücken unterzubringen.

6. Flächen für Sport- und Spielanlagen
§ 9 Abs 1 Nr 5 BauGB

6.1 Auf der bezeichneten Fläche sind Sportanlagen wie z. B. Tennis, Federball, Volleyball und vergleichbare Sportanlagen zulässig.

7. Grünflächen
§ 9 Abs 1 Nr 15 BauGB

7.1 Die privaten Grünflächen 1, 2 und 3 sind mit Wildrasen grün anzulegen und auf Dauer zu pflegen.
~~Die im Plangebiet abzubrechenden Gebäude und Betonflächen sind zu entsiegeln und im Bereich der Grünflächen zu begrünen.~~
GESTRICHEN Plau, d. 16.03.99

8. Wasserflächen
§ 9 Abs 1 Nr 16 BauGB

8.1 Die in der Grünfläche 2 angelegte Wasserfläche dient gleichzeitig als Regenrückhaltebecken mit Versickerungszone und ist nach Süden mit einer Flachwasserzone zu versehen.

9. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
§ 9 Abs 1 Nr 20 BauGB

9.1 Im ehemaligen Gutspark sind alle wertvollen Bäume (Begutachtung durch einen Sachverständigen) zu erhalten, die Parkanlage ist zu revitalisieren.

10. Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
§ 9 Abs 1 Nr 25 a BauGB

10.1 Pflanzungen auf privaten Flächen

10.1.1 Je 100 m² versiegelter Grundstücksfläche ist ein Baum der Pflanzliste 1 zu pflanzen, ~~ersatzweise kann hierfür ein Betrag von 400,00 DM an die Gemeinde gezahlt werden, der für den Bau von Nistmöglichkeiten für Schleiereulen und Baumpflanzen entlang des Weges 4 zu verwenden ist. Der Betrag ist vor Baubeginn zu zahlen.~~
GESTRICHEN Plau, d. 16.03.99

10.1.2 Auf der Grünfläche 1 sind 15 Bäume der Pflanzliste 1 zu pflanzen.
Auf der Grünfläche 2 sind 11 Bäume der Pflanzliste 1 und 250 Sträucher der Pflanzliste 3 als Hecke entlang des Weges 3 und der öffentlichen Parkfläche zu pflanzen.

10.1.3 Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen und vorläufig genutzte Reserveflächen auf den überbaubaren Flächen sind als Grün- oder Gartenflächen anzulegen und zu pflegen.

10.1.4 Beidseitig der Kastanienallee sind Kastanien (Pflanzliste 1) zu pflanzen.
Auf der Ostseite des Heckenweges (West) und der Nordseite des Heckenweges (Nord) sind Schwedische Mehlbeeren (Pflanzliste 2) zu pflanzen.
Auf der Ostseite des Weges B, des Weges 3 und auf der Nordseite des Weges A sind Bäume der Pflanzliste 2 zu pflanzen.
Die Pflanzpflicht für Bäume nach P. 10.1.1 und 10.1.2 ist hierbei anzurechnen.
Für 1 Baum der Pflanzliste 1 werden 2 Bäume der Pflanzliste 2 angerechnet.

10.2 Pflanzungen auf öffentlichen Verkehrsflächen

10.2.1 Auf den öffentlichen Parkflächen ist nach jedem 5. Stellplatz ein Baum der Pflanzliste 1 zu pflanzen.

10.3 ~~Die Pflanzungen und Begrünungen im privaten und öffentlichen Bereich haben innerhalb eines Jahres nach Beendigung der Hoch- und Tiefbauarbeiten auf dem jeweiligen Grundstück gemäß DIN 18916 und 18917 zu erfolgen. Die Pflanzungs- und Entwicklungspflege ist für 3 Jahre zu sichern, bei Ausfall ist Ersatz zu pflanzen.~~
GESTRICHEN Plau, d. 16.03.99

10.4 Oberflächenwasserentsorgung
Im privaten Bereich sind Dach- und Oberflächenwasser getrennt vom übrigen Schmutzwasser zu sammeln. Soweit sie nicht als Brauchwasser verwendet werden, sind sie auf den Grundstücken zu versickern.
Im öffentlichen Bereich ist das Oberflächenwasser in Straßengräben oder in einer zentralen Regenentwässerung zu entsorgen.

11. Sonstige Festsetzungen
Bauordnungsrechtliche Richtlinien zur Gestaltung
§ 86 LBauO M-V

11.1 In den allgemeinen Wohngebieten wird eine Dachneigung von 36 - 48 Grad festgesetzt, Drempel sind nicht zulässig.

11.2 In den Sondergebieten für Erholung - Wochenend- und Ferienhäuser - wird eine Dachneigung von 36 - 51 Grad festgesetzt, Drempel und Dachgauben sind nicht zulässig.

11.3 Im Sondergebiet Fremdenbeherbergung wird eine Dachneigung von 45 - 48 Grad festgesetzt.

11.4 In den allgemeinen Wohngebieten und Sondergebieten für Wochenend- und Ferienhäuser darf die Oberfläche der Erdgeschoßfußböden höchstens 0,5 m über der Oberkante der zum Grundstück gehörenden Erschließungsstraße liegen.

12. Zuordnung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
§ 8 a Abs 3 BNatschG

12.1 Alle Ausgleichsmaßnahmen auf den Baugrundstücken sind vom Vorhabenträger durchzuführen.

12.2 Alle Ausgleichsmaßnahmen im öffentlichen Bereich und die Maßnahme des P. 9.1 sind von der Gemeinde Karow durchzuführen.
~~Die Maßnahme des P. 9.1 ist bis Dezember 2000 abzuschließen.~~
GESTRICHEN Plau, d. 16.03.99

Hinweise

- Maßgebend ist die Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBL. I S 132) zuletzt geändert durch Art. 3 Investitionserleichterungs- und Wohnbauland G vom 22.04.1993 (BGBL. I S. 466).
- Vor der Errichtung von Bauanlagen sollte zur Bewertung der bautechnischen Eigenschaften der Erdstoffe und des möglichen Vorkommens von Grundwasser eine Baugrunduntersuchung durchgeführt werden.
- Zum Schutz der Fledermäuse ist bei den Umbau- und Sanierungsmaßnahmen des alten Speichers beim zuständigen LAUN eine naturschutzrechtliche Genehmigung einzuholen. Der Einsatz warmblütertoxischer Holzschutzmittel ist im Bereich der Fledermausquartiere untersagt.
- Für die im Plangebiet vorkommenden Schleiereulen sollen Nistmöglichkeiten in geeigneten älteren Gebäuden geschaffen werden.
- Als Straßenbeleuchtung sollten insektenschonende Natriumdampflampen verwendet werden.
- Sollten bei Bauarbeiten Anzeichen für bisher unbekannte Belastungen des Untergrundes angetroffen werden, wie abartiger Geruch, anormale Färbung, Austritt von verunreinigten Flüssigkeiten, Ausgasungen oder Reste alter Ablagerungen hat das der Bauherr der zuständigen Abfallbehörde (Landkreis Parchim) anzuzeigen.
- Bodendenkmalpflege
Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gem. § 11 DSchG M-V (GVBl. Meckelnburg-Vorpommern Nr. 23 vom 28.12.1993, S. 975 ff) die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.
Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens vier Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, daß Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein können und eventuell auftretende Funde gem. § 11 DSchG M.-V. unverzüglich bergen und dokumentieren. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahme vermieden (vgl. § 11 Abs 3).

Nachrichtliche Eintragung

- Bei Abbrucharbeiten von asbesthaltigen Bauteilen ist die TRGS 519 zu beachten.
- Das auf der Baufläche E vorhandene Speichergebäude steht unter Denkmalschutz. Alle Umbauarbeiten sind mit der zuständigen Denkmalschutzbehörde abzustimmen.
- Der südliche Teil des Plangebietes liegt gemäß § 7 Abs 1.1. NatSchG M-V im Gewässerschutzstreifen des Hofsees.
- Der südliche Teil des Plangebietes grenzt an das NSG "Nordufer Plauer See", der südliche, östliche und nördliche Teil an das LSG "Plauer See".

Pflanzlisten 1 - 3

Pflanzliste 1 — **H 2 x v., U = 12 - 14 cm, Pflanzabstände 12 -30 m**

- Roßkastanie	(Aesculus hippocastanum)
- Traubeneiche	(Quercus petraea)
- Sommer-Linde	(Tilia platyphyllos)
- Sandbirke	(Betula pendula)
- Berg-Ahorn	(Acer pseudoplatanus)
- Stiel-Eiche	(Quercus robur)
- Winter-Linde	(Tilia cordata)
- Esche	(Fraxinus excelsior)

Pflanzliste 2 — **H 2 x v., U = 12 - 14 cm, Pflanzabstände 8 - 20 m**

- Feldahorn	(Acer campestre)
- Schwed. Mehlbeere	(Sorbus intermedia)

Pflanzliste 3 — **Str. 2 x v., H = 40 - 60 cm, Pflanzabstände 0,50 m**

- Feldahorn	(Acer campestre)
- Eingriffliger Weißdorn	(Crataegus monogyna)
- Haselnuß	(Corylus avellana)
- Forsythie	(Forsythia intermedia)

SATZUNG

der Gemeinde Karow, Landkreis Parchim
über den Bebauungsplan Nr 3 - Ortsteil Leisten

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBL. I S 2253), geändert durch G v. 25.07.1988 BGBl I S. 1093), Einigungsvertrag v. 31.08.1990 (BGBl II S. 885/1122, Art. 11 § 8 Zweites VermögensrechtsänderungsG v. 14.07.1992 (BGBl I S. 1257), Art 12 G zur Entlastung der Rechtspflege v. 11.1.1993 (BGBl I S. 50), Art. 1 Investitionserleichterungs- und WohnbaulandG vom 22.04.1993, (BGBL. I S. 466) sowie nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (GVO Bl. M-V 1994 S. 518) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung Nr .... vom .... und mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 3 - Ortsteil Leisten, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen.

Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung Nr 08/04/1994 vom 14.04.1994. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom *18.4.94* bis zum *24.5.94* erfolgt.
Karow, den *16.03.1999* — Der Bürgermeister

2. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 246a Abs 1 Satz 1 Nr 1 BauGB beteiligt worden.
Karow, den *16.03.1999* — Der Bürgermeister

3. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs 1 Satz 1 BauGB ist am .... durchgeführt worden.
Beschluß der Gemeindevertretung vom ....
Karow, den .... — Der Bürgermeister

4. Die von der Planung betroffenen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom *4.07.94* zu Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Karow, den *16.03.1999* — Der Bürgermeister

5. Die Gemeindevertretung hat am *3.06.94* den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
Karow, den *16.03.1999* — Der Bürgermeister

6. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung haben in der Zeit vom *13.7.94* bis zum *16.08.94* während der Dienstzeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, in der "Plauer Zeitung" und durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln ortsüblich bekannt gemacht worden.
Karow, den *16.03.1999* — Der Bürgermeister

7. Der katastermäßige Bestand am *22.03.99* wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, daß eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1 : 4 000 vorliegt. Regreßansprüche können nicht abgeleitet werden.
Parchim ~~Lübz~~, den *22.03.99* — Kataster- und Vermessungsamt

8. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am *13.10.97* geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Karow, den *16.03.1999* — Der Bürgermeister

9. Der Entwurf ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 6) geändert worden. Daher hat der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung in der Zeit vom *28.4.97* bis zum *2.06.97* während folgender Zeiten *Dienststunden* erneut öffentlich ausgelegen. (Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden konnten.) Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am *17.04.97* in der "Plauer Zeitung" und durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln ortsüblich bekanntgemacht worden.
Karow, den *16.03.99* — Der Bürgermeister

Satzungsexemplar vom 13.10.1997/15.03.1999

10. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am *13.10.97* von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom *13.10.97* gebilligt.
Karow, den *16.03.99* — Der Bürgermeister

11. Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom *02.02.1999* Az *VIII 230c-512.113-60.037(3)* (- mit Nebenbestimmungen und Hinweisen -) erteilt.
Karow, den *16.03.99* — Der Bürgermeister

12. Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom *15.3.1999* erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom *25.3.1999* Az *VIII 230c-512.113-60.037(3)* bestätigt.
Karow, den *14.10.2004* — Der Bürgermeister

13. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt.
Karow, den *14.10.2004* — Der Bürgermeister

14. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am *07.09.2005* in der "Plauer Zeitung" und in der Zeit vom .... bis zum .... durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44, 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden.
Die Satzung ist am *08.09.2005* in Kraft getreten.
Karow, den *08.09.2005* — Der Bürgermeister

Satzungergänzungsbeschluß

der Gemeinde Karow, Landkreis Parchim
über die Wochenendhausgebiete (Bauflächen A und B)
des Bebauungsplanes Nr. 3 - Ortsteil Leisten

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBL. I S. 2141, ber. BGBl. 1998 I S. 137) sowie nach § 86 der Landesbauordnung M-V in der Bekanntmachung der Neufassung vom 06. Mai 1998 (GVO Bl. M-V 1998 S. 468) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom *15.3.99*, Beschluß-Nr. *05/03/99* und mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde folgende Ergänzungssatzung über die Wochenendhausgebiete (Bauflächen A und B, Flurstücke Nrn. 239/4 bis 239/29, Flur 1 der Gemarkung Leisten) des Bebauungs-planes Nr. 3 - Ortsteil Leisten -, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:

Verfahrensvermerke:

1. **Für die Teilbereiche der Wochenendhausgebiete (Bauflächen A und B) des Bebauungsplanes Nr. 3, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am *15.03.99* von der Gemeindevertretung als Ergänzungssatzung beschlossen. Die Begründung für die Ergänzung des Bebauungsplanes wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom *15.03.99* gebilligt.**
Karow, den *16.03.99* — **Der Bürgermeister**

2. **Die Genehmigung dieser Bebauungsplanergänzungssatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom** *25.03.99* **Az:** *VIII 230c-512.113-60.037(3)* **(- mit Nebenbestimmungen und Hinweisen -) erteilt.**
Karow, den *14.10.2004* — **Der Bürgermeister**

3. **Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom .... erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom .... Az: .... bestätigt.**
Karow, den .... — **Der Bürgermeister**

4. **Die Bebauungsplanergänzungssatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt.**
Karow, den *14.10.2004* — **Der Bürgermeister**

5. **Die Erteilung der Genehmigung der Ergänzung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am *07.09.05* in der "Plauer Zeitung" und durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.**
Die Satzung ist am *08.09.05* **in Kraft getreten.**
Karow, den *08.09.2005* — **Der Bürgermeister**

BEBAUUNGSPLAN NR.3
DER GEMEINDE KAROW
ORTSTEIL LEISTEN

gefertigt

Ing. Büro Peter Andrees
Seestr. 2a
19395 Plau a. See

März 1999
Juli 1997
September 1996